

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/12 4Ob10/96, 1Ob208/10k, 1Ob201/16i, 1Ob132/19x

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.03.1996

Norm

AHG §1 Ba

AHG §1 Bb

Rechtssatz

Nicht selten üben Organe eine Doppelfunktion aus, sind also sowohl in der Hoheitsverwaltung als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung tätig.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 10/96

Entscheidungstext OGH 12.03.1996 4 Ob 10/96

Veröff: SZ 69/59

• 1 Ob 208/10k

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 208/10k

Auch

• 1 Ob 201/16i

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 1 Ob 201/16i

Auch; Beisatz: Darüber hinaus können noch deren weitere (außerdienstliche) Funktionen im "öffentlichen" Leben außerhalb des Staatsdiensts oder im Geschäftsleben (Parteifunktionen, Vereinstätigkeiten, unternehmerisches Tätigwerden) hinzutreten. (T1)

Beisatz: Immer sind die konkreten Verhaltensmaßnahmen auf ihren Zusammenhang mit solchen Funktionen zu prüfen. (T2)

• 1 Ob 132/19x

Entscheidungstext OGH 25.09.2019 1 Ob 132/19x Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104191

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$